



Universitätsbibliothek Paderborn

**Tripartita Demonstratio, Worin Augenscheinlich wird
vorgestellt/ Daß Die Stadt Hildesheim von Jhrem Anfang
biß hiehin den Herren Bischöffen Als jhren
Landts-Fürsten/ Gleich anderen Municipal-Städten ...**

Hildesheim, A[nn]o 1691.

Num. 110. Begen-Bericht auff des Rahts der Stadt Hildesheim den 13ten.
Novembris Anno 1557. überschickte Articul, derowegen sie mit dem Stifft
und Bischoffe gerne verglichen.

urn:nbn:de:hbz:466:1-38409

Begen-Bericht auff des Rahts der Stadt Hildesheim den 13ten. Novembris Anno 1557. überschickte Articul, derowegen sie mit dem Stifft und Bischoffe gerne verglichen.

Auff den dritten/die Bier-Ziese und andere Schatzungen betreffend / läst man deren von Hildesheim Privilegia in ihren Würden beruhen / dieweil aber urgente necessitate das Thum-Capitul und Ritterschafft / sambt allen des noch übrigen Stiffts Hildesheimb Unterthanen sich ihrer Privilegien begeben / und in dem des Stiffts schweren tragenden Schulden-Last bedencken / und also die Schatzung dergestalt willigen müssen / das die Gleichheit durchaus von privilegierten, als unprivilegierten gehalten werden solle / donec & quousque necessitas cessaret. So hat man die Bier-Ziese auff dem Land und nicht in der Stadt / desgleichen den Scheffel-Schaz von ihrer Bürger Güttern genommen und gefordert / dagegen sich die von Hildesheim aber lang aufgehalten / aber erlegen müssen / und synd sie derowegen mit dem vorigen Herrn Bischoff Burchardo hochlöblicher Gedächtnus aus Cammer-Gericht gerachten / da dann dieselbige Sachen noch unerörtert hangen. Wann aber Capitul und Ritterschafft / welche mehr als sie privilegiert, auch umher im Stifft begütert / der Schatzungen ferner erlassen werden / könnten die von Hildesheim alsdann ihrer Privilegien, wie andere auch gessen.

Extract der Stadt Hildesheim Schreibens an die Fürstl. Regierung daselbst

Hochwürdigc zc.

Einnach auff negst alhier auff Befehl des Hochwürdigst-Durchlauchtigsten und hochgebohrnen Fürsten und Herrn Herrn Ernesten Pfalzgraffen bey Rhein / Herzogen zu Ober und Niedern Bavern / Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn ausgeschriebenen / angelegten und von den Ständen des Stiffts unterthänigen ersuchten und gehaltenen Land-Tag / darauff (wie dann auch im negsten zuvor gepflogenen Land-Tag beschehen) noch ein Jährige Zulage oder Schatzung zu abführung des Stiffts Schulden über die Vorige auff 6. Jahr eingewilligte und nachgegebene Steuer mit diesen Conditionen und sonst in nicht gewilliget / es were dan / das allbereit beschehener Contribution oder Schatzungen Einnahme und Ausgabe richtige / vollständige Rechnung in beysein der Stände geschehen / und damit / das weitere Schatzung vermitteln auffindig gemacht. Wie
dann